

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Wie geht es den Kindern von IS-Rückkehrenden?

Anfrage der Abgeordneten Anja Piel (GRÜNE), eingegangen am 14.01.2020 - Drs. 18/5594
an die Staatskanzlei übersandt am 20.01.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 21.02.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 04.12.2019 ist Medienberichten zufolge eine Frau aus Niedersachsen mit ihren vier Kindern aus der Türkei nach Deutschland zurückgekehrt, nachdem sie sich in Syrien dem IS angeschlossen hatte. Gegen die Frau lag ein Haftbefehl vor. Die Kinder wurden vom Jugendamt in Obhut genommen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Kinder und Jugendliche, die in Syrien oder dem Irak unter IS-Herrschaft und somit in einem extremistischen Umfeld gelebt haben und zurückgekehrt sind, mussten ein erhebliches emotionales und körperliches Trauma durchleben. Sie sind im doppelten Sinne Opfer - einerseits sind sie Opfer ihrer Eltern, die sie in ein Kriegsgebiet zu einer salafistisch-jihadistischen Terrororganisation gebracht oder dort geboren haben, und andererseits sind sie Opfer der lokalen Umstände und eines menschenverachtenden Systems, in dem sie aufwachsen mussten. Das Wohl dieser Kinder ist also in vielerlei Hinsicht gefährdet.

Als Ziel gilt es hier, durch frühzeitige Intervention und Normalisierung der Lebensverhältnisse eine unserer Gesellschaft angemessene Sozialisation und Integration zu gewährleisten. Eine solche Herangehensweise erfordert u. a. einen multidisziplinären institutionenübergreifenden Interventionsansatz sowie einen maßgeschneiderten kindeszentrierten Handlungsansatz. In Niedersachsen sind hier insbesondere das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das Kultusministerium sowie auch die Sicherheitsbehörden involviert. Die überwiegende Zahl der rückkehrenden oder wahrscheinlich noch zurückkehrenden Kinder ist sehr jung bzw. wird sehr jung sein. Sie befinden bzw. befanden sich noch in einer frühen Phase der Sozialisation und Identitätsfindung und haben die Chance, sich in unsere Gesellschaft einzuleben. Je jünger die zurückgekehrten Kinder sind, desto mehr treten dabei psychologische und sozialpädagogische Aspekte gegenüber sicherheitsrelevanten Aspekten in den Vordergrund.

Die Kompetenzstelle Islamismusprävention Niedersachsen (KIP NI) ist im Umgang mit Rückkehrenden aus Syrien und dem Irak ein maßgeblicher Akteur auf der Landesebene. Sie wurde 2016 von der Landesregierung ins Leben gerufen. Damit wurde erstmalig eine zentrale Stelle in Niedersachsen geschaffen, die die Aktivitäten und bereits vorhandene Netzwerke staatlicher und zivilgesellschaftlicher Akteure im Bereich der Islamismusprävention bündelt, institutionalisiert und deren Zusammenarbeit intensiviert. Sie basiert auf dem Gedanken, dass eine nachhaltige und ganzheitliche Extremismusprävention gesamtgesellschaftlich und ressortübergreifend aufgestellt sein muss.

Mit dem Fokus auf Prävention und Deradikalisierung agiert die KIP NI in Bezug auf Rückkehrer-sachverhalte in erster Linie in koordinierender Funktion. Die Begleitung dieser Kinder liegt in der Verantwortung des Jugendamtes. Die KIP NI kann hier über die Einzelfallarbeit mit Fallkonferenzen

einen Rahmen anbieten, in dem sich die beteiligten Institutionen wie Jugendämter, Schulen, Kindertagesstätten etc. vernetzen, soweit es die Schweigepflichten der jeweiligen Institutionen zulassen.

Die betroffenen niedersächsischen Jugendämter wurden um Stellungnahme gebeten.

Da die hier erfragten Informationen jeweils nur auf einzelne bzw. sehr wenige Kinder zutreffen, wären die Kinder anhand dieser Informationen, zumindest für Stellen mit Zusatzkenntnissen, identifizierbar. Die erfragten Informationen haben deshalb Personenbezug (vgl. Artikel 4 Nr. 1 DS-GVO). Es handelt sich um geschützte Sozialdaten im Sinne der §§ 35 SGB I, 61 ff SGB VIII, 67 ff SGB X, die gemäß § 67 b Abs. 1 SGB X nur bei Vorliegen einer gesetzlichen Übermittlungsbefugnis im SGB oder gemäß Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DS-GVO mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. der Personensorgeberechtigten weitergegeben werden dürfen. Das SGB enthält keine Übermittlungsbefugnis zugunsten der Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Eine Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer gesetzlichen Vertreter liegt nicht vor. Daher ist die Landesregierung aus Gründen des Sozialdatenschutzes an der Beantwortung der Fragen in der erfragten Detaillierung gehindert. Die Beantwortung der gestellten Fragen erfolgt daher unter Wahrung des Sozialdatenschutzes, sodass auch aus Gründen des Schutzes des Kindeswohls kein Rückschluss auf das zuständige Jugendamt sowie auf die Kinder und ihre Familien gezogen werden kann.

1. Wie viele Kinder welchen Alters sind bisher vom IS nach Niedersachsen zurückgekehrt?

Nach Erkenntnissen des Landeskriminalamts Niedersachsen sind aus dem ehemaligen Machtbereich des sogenannten Islamischen Staates (IS) bisher 19 Kinder im Sinne der Fragestellung in die Bundesrepublik eingereist, 15 Kinder davon befinden sich derzeit in Niedersachsen.

2. Wie viele von ihnen leben bei einem oder beiden Elternteilen, wie viele sind in Obhut genommen worden?

Die 15 Kinder in Niedersachsen leben bei einem Elternteil.

3. Wo sind die in Obhut genommenen Kinder untergebracht?

Die vier Kinder außerhalb Niedersachsens sind in Obhut genommen und leben in Pflegefamilien.

4. Sind für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Pflegefamilien, in denen die Kinder von IS-Rückkehrenden untergebracht werden, spezielle Kenntnisse erforderlich?

Die involvierten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie das direkte soziale Umfeld - zu dem auch Pflegefamilien gehören - spielen bei der Rehabilitation eine entscheidende Rolle. Angesichts der Tatsache, dass im Falle von zurückkehrenden Kindern die gesamte biologische Familie wahrscheinlich Konflikte und Traumata erleiden musste, sollte bedacht werden, dass dies eine erhebliche Gefahr für das Wohlergehen und die Stabilität des Kindes darstellt. Daher sollte eine ganzheitliche Unterstützung und Anleitung durch Expertinnen und Experten (z. B. psychologisch, traumatherapeutisch, theologisch, pädagogisch) z. B. für die Pflegeeltern ermöglicht werden, um sie bei der Bewältigung von Traumata und den gegenwärtigen Umständen zu unterstützen und ihnen bewusst zu machen, wie sie für das aufwachsende Kind ein sicheres und stabiles Umfeld schaffen können.

Zudem sind folgende Aspekte zu beachten:

- Informationen über die Situation in Syrien / im Irak, der diese Kinder ausgesetzt waren,
- grundlegendes Trauma-Bewusstsein und Reaktionsübungen, sollte ein zurückkehrendes Kind entsprechendes Verhalten zeigen,

- wie Zeichen der Besorgnis zu melden sind und wo zusätzliche Unterstützung anzufordern ist,
- klare rechtliche und organisatorische Strukturen für den Umgang mit zurückkehrenden Kindern,
- bestehende Dienste bzw. Beratungsangebote für das Kindeswohl und den Kinderschutz.

Auch sind Vorbehalte seitens der Bildungseinrichtungen, des Personals, soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung durch andere Kinder bzw. Jugendliche sowie des sozialen Umfeldes nicht auszuschließen.

In diesem Kontext können Beratungsstellen, wie z. B. beRATen e. V., den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen, Kindertageseinrichtungen sowie Pflegeeltern Information, Beratung und Begleitung anbieten.

Die Auswahl geeigneter Pflegepersonen orientiert sich grundsätzlich am Bedarf des betroffenen Kindes sowie der Situation des jeweiligen Einzelfalles und erfolgt verantwortungsvoll durch die zuständigen Jugendämter. Ob in jedem Fall spezielle Kenntnisse erforderlich sind, kann nicht pauschal beantwortet werden. Soweit ein Kind gegebenenfalls aufgrund traumatischer Erlebnisse unter seelischen Belastungen leidet, ist es wichtig, dass die Pflegeperson, gegebenenfalls der Vormund und das Jugendamt vertrauensvoll im Interesse des Kindes zusammenarbeiten und für die notwendige medizinische und psychiatrische Betreuung sorgen.

5. Beherrschen die Kinder die deutsche Sprache?

Die Bandbreite reichte zum Zeitpunkt der Einreise von fließendem Gebrauch der Sprache bis zu keinerlei Kenntnis der Sprache. Die Kinder im sprachfähigen Alter beherrschen aber aktuell die deutsche Sprache unterschiedlich, dem Alter entsprechend, gut. Einige Kinder werden durch ein umfangreiches Förder- und Unterstützungswerk beim Spracherwerb unterstützt.

6. In welchem körperlichen und psychischen Zustand befinden sich die Kinder?

Nach Mitteilung der betroffenen Jugendämter sind die Kinder überwiegend in einem körperlich guten Zustand. Im Falle von Erkrankungen werden sie einer Kinderärztin bzw. einem Kinderarzt vorgestellt. In Einzelfällen wird von den Jugendämtern bzw. den Schulen oder Kitas über psychische Auffälligkeiten und Entwicklungsdefizite berichtet.

7. Welche Traumata haben diese Kinder während ihres Aufenthaltes beim IS gegebenenfalls erlebt?

Generell sind Menschen in Kriegs- und Krisengebieten einer Vielzahl traumatischer Lebensereignisse ausgesetzt. Bei Rückkehrenden aus dem Einflussbereich des IS ist davon auszugehen, dass sie Kampfhandlungen erlebt und teilweise aktiv daran teilgenommen haben. Weiterhin muss davon ausgegangen werden, dass die Kinder entsprechend ihrem Alter indoktriniert und radikalisiert wurden. Die Anzahl der Personen aus dieser Gruppe, die unter einer Traumafolgestörung leiden, ist daher als hoch anzunehmen.

Die weiteren hier genannten Ereignisse können im Einzelfall ebenfalls stattgefunden haben, wobei für jedes Kind einzeln zu prüfen ist, wie weit es entsprechende Ereignisse erlebt und traumatisch verarbeitet hat:

- Ausbildung an der Waffe,
- Erleben von Kampfhandlungen,
- Erleben von Hinrichtungen,
- eigene aktive Teilnahme an Kampfhandlungen,
- eigene aktive Teilnahme an Hinrichtungen,
- Flucht und Vertreibung,

- körperlicher Mangel (Hunger, Kälte etc.) und
- Aufenthalt im Flüchtlingslager.

Da die betroffenen Kinder zum Teil noch sehr jung sind, wirken sich - auch temporäre - Verluste oder Trennungen von ihren Eltern oder Elternteilen negativ auf die kindliche Entwicklung aus. Die Jugendämter berichten auch von Kindern, bei denen keine konkrete Anzeichen oder diagnostizierte Traumata vorliegen.

8. Bedürfen die Kinder einer speziellen psychologischen Betreuung, und ist diese sichergestellt?

Grundsätzlich werden Gespräche mit Kinderpsychotherapeutinnen bzw. -therapeuten als sinnvoll erachtet. Es ist von jedem Einzelfall abhängig, ob eine spezielle psychologische Betreuung erforderlich ist und ob diese auch von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten akzeptiert wird. Das elterliche Sorgerecht umfasst auch die Gesundheitsfürsorge für das Kind, Die Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung bzw. eine Traumabehandlung für das Kind zu initiieren, liegt damit bei den Sorgeberechtigten.

Aus Sicht des Landeskriminalamtes Niedersachsen und der KIP NI sind Deradikalisierungsprozesse langfristig zu begleiten und fördern.

Die Landespsychotherapeutenkammer ist hinsichtlich des Themas grundsätzlich sensibilisiert und hat einen Ansprechpartner im Vorstand benannt, der bei der Vermittlung geeigneter Psychotherapieplätze unterstützen kann.

9. Erhalten die Kinder weitere Unterstützungsangebote? Und wenn ja, welche?

Betroffene Kinder und ihre Familien können - je nach individuellem Bedarf - von den pädagogischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe nach den §§ 16 ff, 27 ff SGB VIII profitieren. Dies setzt grundsätzlich die Akzeptanz und Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Mitarbeit voraus. Das SGB VIII hält eine Reihe von Hilfsangeboten vor, die niedrigschwellig im Rahmen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden können. Die Herausforderung für die Fachkräfte besteht in all diesen Fällen darin, bei den Sorgeberechtigten ein Problembewusstsein und eine Sensibilität für die Bedürfnisse und Rechte der Kinder zu schaffen und die Eltern selbst zur Inanspruchnahme der Hilfsangebote (§§ 27 ff. SGB VIII - Hilfe zur Erziehung) zu motivieren. Zudem besteht die Möglichkeit, Hilfen des sozialpsychiatrischen Dienstes in Anspruch zu nehmen.

Die befragten niedersächsischen Jugendämter haben mitgeteilt, dass sie in allen Fällen mit dem Elternteil, bei dem die betroffenen Kinder leben, in Kontakt stünden. Die Begleitung der Familien erfolge in der Regel über den Allgemeinen Sozialdienst. Die Elternteile erhalten überwiegend Beratung nach den §§ 16 ff SGB VIII (Förderung der Erziehung in der Familie).

10. Besuchen die Kinder Kitas oder Schulen?

Alle schulpflichtigen Kinder besuchen nach Mitteilung der Jugendämter Grundschulen bzw. weiterführende Schulen.

Der größte Anteil der Kinder von IS-Rückkehrenden ist jünger und besucht bereits eine Kindertageseinrichtung oder ist noch zuhause. Für einige Kinder würden derzeit freie Plätze in Kindertageseinrichtungen gesucht.

11. Stellt der Aufenthalt beim IS nach Ansicht der Landesregierung eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB dar?

Nach § 8 a SGB VIII haben Jugendämter, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

In dem Spannungsfeld zwischen dem nach Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantierten Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder und dem Kindeswohl beschreibt der Begriff der Kindeswohlgefährdung die Interventionsschwelle des Staates in das Elternrecht (so auch Nora Fritzsche und Anja Puneßen in ihrem Artikel „Aufwachsen in salafistischen Familien - Ein Phänomen zwischen Religionsfreiheit und Kindeswohlgefährdung“, s. Infodienst für Radikalisierungsprävention der Bundeszentrale für politische Bildung vom 05.10.2017). Voraussetzung für jede Art von staatlichem Eingriff in das Elternrecht ist die Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB bei fehlender Gefahrenabwehr durch die Eltern. Von einer Kindeswohlgefährdung spricht man im Falle einer „gegenwärtigen, in einem solchen Maß vorhandenen Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung ohne Intervention eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BVerfG, Beschluss vom 19.11.2014 - 1 BvR 1178/14 - FamRZ 2015, 112; BVerfG, Beschluss vom 03.02.2017 - 1 BvR 2569/16 - FamRZ 2017, 524; BGH in FamRZ 16, 1752).

Für die staatliche Intervention bei einer solchen anzunehmenden Gefährdungssituation kommen zunächst Maßnahmen nach § 1666 BGB in Betracht, wie z. B. die familiengerichtliche Verpflichtung der Eltern, bestimmte Hilfen zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Die Entziehung des Sorgerechts und die räumliche Trennung des Kindes von seinen Eltern gegen deren Willen stellen die stärksten Eingriffe in das Elterngrundrecht dar, die nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 1666 a BGB erfolgen beziehungsweise aufrechterhalten werden dürfen. Artikel 6 Abs. 3 GG erlaubt diesen Eingriff nur unter den strengen Voraussetzungen, dass das elterliche Verhalten ein solches Ausmaß erreicht, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre (vgl. BVerfGE 60, 79, 91 = FamRZ 1982, 567; BVerfGE 72, 122, 140 = FamRZ 1986, 871; BVerfGE 136, 382, 391 = FamRZ 2014, 1435, std. Rspr.).

Im Themenbereich der islamistischen Radikalisierung wird für die Prüfung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung Folgendes herangezogen: Abhängig davon, inwieweit die individuelle gedankliche Eigenständigkeit eines Kindes sowie seine Resilienzfähigkeit ausgeprägt sind, besteht die Gefahr, dass es durch ideologische Einstellungen seines unmittelbaren familiären Umfeldes geprägt wird. Hierbei können auch radikale islamistische Ideen und Lebenswelten unreflektiert übernommen und gelebt werden. Das Aufwachsen im Neo-Salafismus stelle nicht per se eine Kindeswohlgefährdung dar (so die beiden Autorinnen a. a. O.). Zwar bestehe im Neo-Salafismus auch abseits einer Militanz durchaus das Risiko einer potenziell konflikt-trächtigen Erziehung, jedoch muss auch hier eine ganz konkrete und gegenwärtige Gefährdung des Kindeswohls im Rahmen einer Einzelfallprüfung festgestellt werden, bevor staatliche Eingriffe gerechtfertigt sind.

Das Kindeswohl könnte neben einer wahrscheinlichen Erziehung in einer bestimmten politischen oder religiösen extremistischen Ideologie insbesondere durch möglicherweise traumatische Erlebnisse und Erfahrungen im IS/Kriegsgebiet gefährdet sein bzw. das Kind könnte zeitlich verzögert durch das Trauma bedingte Folgewirkungen entwickeln. Dies kann neben psychologischen Beeinträchtigungen auch zu später auftretender Anfälligkeit für gewaltbereiten Extremismus führen. Ob diese Voraussetzung bei Kindern von IS-Rückkehrenden erfüllt ist, wäre im jeweiligen Einzelfall durch die Jugendämter zu prüfen.

Ab welcher Schwelle eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, wenn Kinder und Jugendliche in (islamistisch) radikalisierten Familien aufwachsen, ist in der Rechtsliteratur und der Rechtsprechung über erste Ansätze hinaus noch nicht entschieden worden. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat im Beschluss vom 21.08.2017 (AZ 4A372/16) ausgeführt, dass das Wohl eines Kindes einen erzieherischen Ansatz erfordere, der auf Integration in die Gesellschaft ausgerichtet sei. Zudem sei allen Strömungen des Salafismus gemeinsam, dass sie eine pluralistische Gesellschaftsform vom Grundsatz her ablehnen.

Wie in der Vorbemerkung dargestellt, ist es vorrangiges Ziel durch frühzeitige Intervention und Normalisierung der Lebensverhältnisse eine unserer Gesellschaft angemessene Sozialisation und Integration zu gewährleisten. Wirksamer Kinderschutz setzt eine gelingende Zusammenarbeit aller gesellschaftlichen Kooperationspartner voraus. Er erfordert einen multidisziplinären institutionenübergreifenden Interventionsansatz (Jugendämter, KITAS, Schulen, Sicherheitsbehörden etc.). Das Bundeskinderschutzgesetz hat den Gedanken des kooperierenden Kinderschutzes gesetzlich verankert. Berufsgeheimnisträger, wie z. B. Ärztinnen bzw. Ärzte, Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeiter und Lehrkräfte, haben die Pflicht, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt zu informieren.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) hat auf ihrer Sitzung im Mai 2018 festgestellt, dass sich die Kinder- und Jugendhilfe zunehmend mit dem Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Familien mit radikalisierten Eltern, Geschwistern oder anderen Familienmitgliedern konfrontiert sieht, und deshalb beschlossen, eine fachliche Orientierungshilfe zu erstellen. Der JFMK-Beschluss erfolgte auf Anregung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, das in der Folge die Beauftragung zur Erstellung der Orientierungshilfe übernommen hat. Die Orientierungshilfe, die vorrangig für Fachkräfte in Jugendämtern vorgesehen ist, soll Ende 2020 fertiggestellt sein.

Diese Empfehlungen sollen die Vernetzung aller Beteiligten verbessern und systematisieren. Dabei werden auch Fragen thematisiert

- zur Gefährdungseinschätzung nach § 8 a SGB VIII,
- zu präventiven und intervenierenden Maßnahmen sowie
- zur Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen.

In der AGJF-Sitzung am 19. und 20.09.2019 wurde zum TOP „Bericht der länderoffenen AG ‚Kindeswohl im Kontext von (islamistisch) radikalisierten Familien‘ Erstellung einer Orientierungshilfe für Jugendämter“ der folgende Hinweis gegeben: Aspekt der Rückkehrer aus Syrien soll als ein Bestandteil aufgenommen werden.

12. Wie viele Kinder könnten nach Einschätzung der Landesregierung insgesamt vom IS nach Niedersachsen zurückkehren?

Präzise Angaben zu einer möglichen Rückkehr von Minderjährigen aus dem ehemaligen IS-Gebiet nach Niedersachsen können aufgrund der grundsätzlichen Unübersichtlichkeit der Lage vor Ort nicht abschließend erfolgen. Weder liegen Zahlen über die im Kampfgebiet geborenen Kinder vor, noch existieren Abstammungsnachweise über sie. Auf dieser Basis und auf der Grundlage der bisher vorliegenden Erkenntnisse ist nach Einschätzung der Landesregierung eine Rückkehr von Kindern im niedrigen zweistelligen Bereich zu prognostizieren.